

Bundestag und Bundesrat: Verabschiedung der Stufe 1 der Gas- und Wärmepreisbremse – Soforthilfen für die Dezemberkosten für Haushalte und kleinere Unternehmen bis 1,5 GWh Jahresverbrauch

Am 14.11.2022 hat der Bundesrat das am 10.11.2022 vom Bundestag beschlossene Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leistungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme ([Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG](#)) gebilligt. Dieses Gesetz enthält die Dezember-Soforthilfen (Stufe 1) für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme. Das Gesetz wird nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kurzfristig in Kraft treten.

Haushaltskunden und kleinere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1,5 GWh Gasverbrauch pro Jahr werden im Dezember 2022 durch die einmalige Soforthilfe von den hohen Gaspreisen entlastet. Pflege-, Rehabilitations- und Forschungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohnungseigentümergemeinschaften sind unabhängig von ihrem Jahresverbrauch anspruchsberechtigt. Diese Soforthilfe wird umgesetzt, indem die Abschlagszahlungen für den Monat Dezember 2022 ausgesetzt werden oder ein entsprechender Betrag erstattet wird. Bei der WärmeverSORGUNG erfolgt die Entlastung durch eine pauschale Zahlung, die sich im Wesentlichen an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst.

Für Mieterinnen und Mieter ohne eigene Verträge mit Energielieferanten, deren Energieverbrauch über Nebenkostenabrechnungen erfolgt, sind differenzierte Sonderregeln je nach Ausgestaltung der Verträge mit dem Vermieter vorgesehen. Ziel ist es, auch diese Haushalte zeitnah von den Kostensteigerungen zu entlasten.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erstattet den Gas- und WärmeverSORGUNGSunternehmen die Entlastungsbeträge nach Plan noch vor dem 01.12.2022.

Im kommenden Jahr sollen dann die sog. „Preisbremsen“ für Gas, Wärme und Strom umgesetzt werden (Stufe 2 des Maßnahmenpakets). Die Entlastungen für die übrigen größeren Verbraucher werden voraussichtlich ab März 2022 folgen; hier arbeitet das BMWK derzeit an einem Entwurf. Diskutiert wird noch ein früherer Start oder eine Rückwirkung der Entlastungen. Auch über die genauen Voraussetzungen für die Beihilfegewährung (z.B. Standortgarantie) wird noch verhandelt.

Ein Entwurf für die konkrete Umsetzung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse, sowie die Erlösabschöpfung für die Stromerzeugung soll noch im November im Kabinett verabschiedet werden. Hier wird es Beihilfen in Gestalt monatlicher Gutschriften vom Lieferanten geben. Gutgeschrieben wird die Differenz zwischen dem gesetzlich gedeckelten Preis für ein sog. „Basiskontingent“ und dem vereinbarten hohen Preis: Für Erdgas wird ein Brutto-Preis 12 ct/kWh und für Fernwärme von 9,5 ct/kWh für ein Grundkontingent von 80 % des historischen Verbrauchs zugrunde gelegt. Für Strom wird zwischen Haushalten und kleineren Unternehmen bis 1,5 GWh Jahresverbrauch und größeren leistungsgemessenen Unternehmen differenziert: Für die erste Gruppe wird ein Arbeitspreispreis von 40 ct/kWh für 80% des historischen Verbrauchs, für die zweite Gruppe ein Arbeitspreis von 13 ct/kWh für 70% des historischen Verbrauchs zugrundegelegt. Für die verbleibenden 20 % bzw. 30 % des Verbrauchs muss der (teure) Vertragspreis gezahlt werden – was die Bemühungen der Haushalte und Unternehmen zur Energieeinsparung anreizen soll. Um eine Gasmangellage abzuwehren, in der die Erdgasversorgung durch die Bundesnetzagentur priorisiert wird, sind trotz der vollen Gasspeicher ca. 20 % bis 30 % Einsparungen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung der Erlösabschöpfung im Strommarkt ist mittlerweile nur noch von einer Rückwirkung ab dem 01.11.2022 die Rede. Die vorher für die Vermarktung am Spotmarkt angedachte Rückwirkung zum 01.03.2022 ist damit vom Tisch. Auch von dem dann genannten 01.09.2022 als Termin ist man bereits wieder abgekehrt.

Bundesfinanzminister Lindner: Brief an die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft

In einem [Schreiben vom 11.11.2022](#) an die Präsidenten verschiedener Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft bekräftigt Bundesfinanzminister Christian Lindner, dass die Bundesregierung in der derzeitigen Krisensituation keine neuen Belastungen für die Wirtschaft vornehmen und stattdessen die Wettbewerbsfähigkeit stärken wolle. Es gelte, jetzt jede „unnötige zusätzliche Belastung für Unternehmen und Selbstständige zu vermeiden“.

Er verweist auf die bereits umgesetzten bzw. bevorstehenden Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger (u.a. Entlastung bei den Energiepreisen, Ausgleich der kalten Progression, Verlängerung der degressiven AfA und Ausweitung der Verlustverrechnung). Zugleich kündigt er an, dass die Bundesregierung „mit der geplanten, als Investitionsprämie ausgestalteten „Super-Abschreibung“ zum geeigneten Zeitpunkt einen steuerlichen Wachstumsimpuls setzen“ wolle. Hervorzuheben ist auch die erneute Ankündigung eines „Belastungsmoratoriums“.

BMF und oberste Länderfinanzbehörden: Ukraine-Hilfe – Aktueller Stand zu den untergesetzlichen Maßnahmen

In den vergangenen Tagen haben das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder untergesetzliche Maßnahmen zur Ukraine-Hilfe verlängert bzw. neu gefasst:

- › Mit [BMF-Schreiben vom 17.11.2022](#) hat die Finanzverwaltung den Anwendungszeitraum für das [BMF-Schreiben vom 17.03.2022](#) zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten, das v. a. die Themen Spenden und Unterbringung von geflüchteten Menschen behandelt (vgl. TAX WEEKLY # 9/2022), und dessen Ergänzung mit [BMF-Schreiben vom 07.06.2022](#) zu lohnsteuerlichen Aspekten (vgl. TAX WEEKLY # 19/2022), bis zum 31.12.2023 verlängert.
- › Weiterhin wurde auch der Anwendungszeitraum für das [BMF-Schreiben vom 31.03.2022](#) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG mit [BMF-Schreiben vom 11.11.2022](#) bis zum 31.12.2023 verlängert.
- › Außerdem wurden [gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.11.2022](#) zu Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG veröffentlicht. Ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt, wird demnach aus Billigkeitsgründen für Einnahmen bis zum 31.12.2023 nicht geprüft.

BFH: Schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Erwerbs einer Kommanditbeteiligung

Im Urteil vom 19.07.2022 ([IX R 18/20](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der schadenersatzrechtlichen Rückabwicklung des Beteiligungserwerbs stehen, als Werbungskosten abgezogen werden können oder der privaten Vermögensebene zuzuordnen sind, so dass ein Abzug als Werbungskosten ausscheidet.

Im Streitfall hielt der Kläger seit Ende des Jahres 1996 eine Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds der X-GmbH & Co. KG, aus welchem er (anfänglich negative) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Weil die Beteiligung die prospektierten Mieterträge nicht erreichte, begehrte der Kläger, dass seine geleistete Einlage zuzüglich Agio und entgangenem Gewinn Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung an ihn zurückgezahlt wird. Die zur Durchsetzung der Rückzahlung im Streitjahr 2012 entstandenen Kosten für Gebühren der öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle sowie für die Beauftragung eines Rechtsanwalts, machte der Kläger als Sonderwerbungskosten geltend. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Abzug ab.

Nunmehr hat der BFH auch die Revision zurückgewiesen. Zu Recht habe das Finanzgericht die Berücksichtigung von Sonderwerbungskosten des Klägers abgelehnt.

Aufwendungen für vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten können Werbungskosten sein, wenn der Gegenstand des Prozesses mit der Einkunftsart zusammenhängt, in deren Rahmen die Aufwendungen geltend gemacht werden. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn es in dem Rechtsstreit um mögliche Einnahmen (oder den Ersatz von Aufwendungen) des Steuerpflichtigen geht, welche zu (steuerpflichtigen) Einkünften geführt haben.

Erstattet eine Personengesellschaft ihrem Gesellschafter im Zuge der schadenersatzrechtlichen Rückabwicklung des Beteiligungserwerbs seine Einlage, handelt es sich beim Gesellschafter ertragsteuerrechtlich hingegen um einen Vorgang auf der Vermögensebene in Form einer Minderung der Anschaffungskosten für seine Beteiligung, der bei ihm nicht zu steuerbaren Einnahmen führt. Unerheblich ist dabei, wie die Gesellschaft die ursprüngliche Einlageleistung verwendet hat. Da der Veranlassungszusammenhang (das auslösende Moment) der streitbefangenen Rechtsverfolgungskosten in der Rückabwicklung des Beteiligungserwerbes mithin auf Vermögensebene besteht und deshalb gerade kein Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung festzustellen ist, kommt der Abzug als Sonderwerbungskosten nicht in Betracht.

Die Abzugsfähigkeit der Rechtsverfolgungskosten kann auch nicht damit begründet werden, dass sich der Kläger von einer gescheiterten Investition lösen wollte. Die zu den Aufgabeaufwendungen ergangene Rechtsprechung ist im Streitfall nicht einschlägig, weil sie lediglich die Fälle vorab entstandener vergeblicher Werbungskosten betrifft, d.h. solcher Aufwendungen, die anfallen, bevor mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen erzielt werden. Der Kläger hatte jedoch den objektiven Tatbestand des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bereits verwirklicht und mithin Einkünfte erzielt. Die zivilrechtliche Rückabwicklung des Beteiligungserwerbs an einer Personengesellschaft wirkt steuerlich nicht zurück. Sie verändert insbesondere nicht die persönliche Zurechnung der gemeinschaftlich erzielten Einkünfte mit Wirkung für die Vergangenheit.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 21.10.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-885/19 P,</u> <u>C-898/19 P</u>	08.11.2022	Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe des Großherzogtums Luxemburg – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Steuervorbescheid („tax ruling“) – Vorteil – Selektiver Charakter – Fremdvergleichsgrundsatz – Bezugsrahmen – Anwendbares nationales Recht – „Normale“ Besteuerung
<u>C-414/21</u>	10.11.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 und 54 AEUV – Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Gründung – Rücknahme von vor der Verlegung verbuchten Wertminderungen – Befreiung – Vergleichbarkeit der Situationen
<u>C-612/21</u>	10.11.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2, 9 und 13 – Dienstleistung gegen Entgelt – Begriff des Steuerpflichtigen – Wirtschaftliche Tätigkeit – Typologische Betrachtung – Einrichtung des öffentlichen Rechts, die den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet für die Einwohner gegen eine Eigenbeteiligung von 25 % organisiert und 75 % der Kosten über einen Zuschuss von einem Dritten erstattet erhält – Umsätze im Rahmen der öffentlichen Gewalt – Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen
<u>C-616/21</u>	10.11.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2, 9 und 13 – Dienstleistung gegen Entgelt – Begriff des Steuerpflichtigen – Wirtschaftliche Tätigkeit – Typologische Betrachtungsweise – Einrichtung des öffentlichen Rechts, die die Asbestbeseitigung im Gemeindegebiet für die Einwohner unentgeltlich organisiert, aber dafür einen Zuschuss von einem Fonds erhält – Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

Alle am 17.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 21/21</u>	22.09.2022	Verfassungsmäßigkeit des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG
<u>IX R 18/20</u>	19.07.2022	Schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Erwerbs einer Kommanditbeteiligung
<u>V R 36/20</u>	30.06.2022	Steuerbarer und steuerpflichtiger Verzicht auf das Recht zur Privatliquidation
<u>X R 1/20</u>	29.06.2022	Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsübersangs i.S. des § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG setzt keine Kirchensteuerzahlung im Erstattungsjahr voraus
<u>IX R 1/21</u>	24.05.2022	Steuerbarer und steuerpflichtiger Verzicht auf das Recht zur Privatliquidation

Alle am 17.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>I R 10/18</u>	16.03.2022	Zufluss von Betriebseinnahmen bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG; Unionsrechts- und Verfassungsrechtskonformität von § 34c Abs. 1 EStG und § 68b EStDV

Alle bis zum 18.11.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7306/19/10002 :002</u>	18.11.2022	Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 15 Abstz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
<u>IV C 4 - S 2223/19/10003 :018</u>	17.11.2022	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
<u>IV C 5 - S 1901/22/10009 :003</u>	16.11.2022	Lohnsteuerabzug: Energiepreispauschale und vergleichbare Leistungen
<u>IV C 7 - S 3104/19/10001 :008</u>	14.11.2022	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1.1.2023
<u>IV C 2 - S 1900/22/10045 :001</u>	11.11.2022	Verlängerung des Anwendungszeitraums des BMF-Schreibens vom 31. März 2022 (Bundessteuerblatt (BStBl) I, 345) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes
<u>III C 3 - S 7158-e/22/10001 :001</u>	11.11.2022	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstaben b bis d sowie e und f Umsatzsteuergesetz (UStG); Änderung des Abschnitts 4.7.1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
 Lübecker Straße 1-2
 10559 Berlin
 T: +49 (0) 30 2062 257 1010
 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
 Klaus-Bungert-Straße 7
 40468 Düsseldorf
 T: +49 (0) 211 200 50-5
 F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
 Allee am Röthelheimpark 11-15
 91052 Erlangen
 T: +49 (0) 9131 97002-11
 F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
 Taunusanlage 19
 60325 Frankfurt/Main
 T: +49 (0) 69 133 84 56-0
 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
 Brandstwiete 4
 20457 Hamburg
 T: +49 (0) 40 320 86 66-0
 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Ralf Dietzel
 Carl-Jordan-Straße 18
 83059 Kolbermoor
 T: +49 (0) 8031 87095-0
 F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
 Sachsenring 83
 50677 Köln
 T: +49 (0) 221 348936-0
 F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
 Thomas-Wimmer-Ring 1-3
 80539 München
 T: +49 (0) 89 286 46-0
 F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
 Lilienthalstraße 7
 93049 Regensburg
 T: +49 (0) 941 383 873-237
 F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
 Königstraße 27
 70173 Stuttgart
 T: +49 (0) 711 2221569-62
 F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
 Hugo-Junkers-Straße 7
 90411 Nürnberg
 T: +49 (0) 911 2479455-130
 F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Ralf Dietzel
 Luitpoldstraße 9
 83022 Rosenheim
 T: +49 (0) 8031 87095 600
 F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
 Thielenplatz 5
 30159 Hannover
 T: +49 (0) 511 123586-0
 F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.